

Absender/in

Spielgerätesteueranmeldung für die Vergnügungssteuererhebung

An die
 Stadt Königs Wusterhausen
 Sachgebiet Steuern / Liegenschaften
 Schlosstr. 3

 15711 Königs Wusterhausen

für den **Monat** _____ **Jahr 20**__

für den **Ort / Ortsteil** _____

Kassenzeichen: _____

1. Aufsteller/in

Name / Juristische Person	Vorname	Name – Ansprechpartner/in bei jur. Personen	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Spielgeräte

	Anzahl der Apparate - gilt für b) und c) (x Steuersatz je Gerät und angefangener Monat)	Summe der Einspiel- ergebnisse - gilt für a) (x Vomhundertsatz je Gerät und angefangener Monat)	Vergnügungssteuer
1. Geräte in Spielhallen			
a) Apparate mit Gewinn (soweit sie mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind)		X 12 v.H.	= EURO
b) Apparate mit Gewinn (soweit sie <i>nicht</i> mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind)	X 250,00 €		= EURO
c) Sonstige Apparate	X 30,00 €		= EURO
2. Geräte an sonstigen Aufstellungsorten			
a) Apparate mit Gewinn (soweit sie mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind)		X 10 v.H.	= EURO
b) Apparate mit Gewinn (soweit sie <i>nicht</i> mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind)	X 50,00 €		= EURO
c) Sonstige Apparate	X 21,00 €		= EURO
			= EURO

Die Steuererklärung je Gerät und Aufstellort ist in der Anlage beigelegt.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

 Ort, Datum

 Unterschrift der oder des Steuerpflichtigen bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des Vertreters

Merkblatt für Automatenaufsteller

1. Steuergläubiger (§ 1 VergnügStSatzung)

Die Stadt Königs Wusterhausen erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

2. Steuergegenstand (§ 2 VergnügStSatzung)

Vergnügungen gewerblicher Art = die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- o.ä. Apparaten.

3. Anmeldung (§ 9 Abs.3 und 4 VergnügStSatzung)

- a) Monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats hat der Steuerschuldner der Stadt Königs Wusterhausen schriftlich eine Erklärung über die im Vormonat in der Stadt Königs Wusterhausen gehaltenen Spielgeräte/Apparate abzugeben.
- b) Ebenfalls ist die Erklärung der Einspielergebnisse (Steuererklärung (Anlage 1)) für jeden Aufstellort und Kalendermonat bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

4. Erhebungsformen (§ 9 VergnügStSatzung)

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 1a) bei

- | | |
|--|---------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
(soweit sie mit einem manipulations-
sicherem Zählwerk ausgestattet sind) | 12 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
(soweit sie nicht mit einem manipulations-
sicherem Zählwerk ausgestattet sind) | 250,00 € |
| c) Sonstige Apparate | 30,00 € |

2. an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten (§ 2 Nr. 1b) bei

- | | |
|--|---------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
(soweit sie mit einem manipulations-
sicherem Zählwerk ausgestattet sind) | 10 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
(soweit sie nicht mit einem manipulations-
sicherem Zählwerk ausgestattet sind) | 50,00 € |
| c) Sonstige Apparate | 21,00 € |

Bemessungsgrundlage für Gewinnspielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Umsatzsteuer.

5. Entrichtung (§ 14 VergnügStSatzung)

Die Vergnügungssteuer wird am 10. Kalendertag des dem abgelaufenen Kalendermonat folgenden Monats fällig.

Bei Nachveranlagung ist die Steuer am 10. Kalendertag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

7. Sicherheitsleistung (§ 15 Abs.2 VergnügStSatzung)

Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung geschätzt.

Die Gemeinde setzt die Schätzung in einem förmlichen Steuerbescheid fest.

8. Festsetzung in besonderen Fällen (§ 15 Abs.3 VergnügStSatzung)

Werden die Fristen für die Anmeldung oder die Abrechnung nicht gewahrt, so kann ein Zuschlag bis 25 v.H. der festgesetzten Steuer erhoben werden.